



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/2639

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

24171 Kiel

vorab per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Auskunft erteilt:

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Durchwahl: 04331/202-200

Fax-Nr.: 04331/202-281

Zimmer: 167

E-Mail-Adresse:

landrat@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
L 213

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
27. März 2014

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG), Drucksache 18/1467

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25. Feb. 2014 haben Sie mich um Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion gebeten. Ihrer Bitte komme ich gerne nach und bedanke mich gleichzeitig für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Landesrechnungshof hat, wie auch der Schleswig-Holsteinische Landtag für diesen, seit vielen Jahren ein eigenständiges Prüfrecht gefordert. Diese Forderung ist im Hinblick auf die erforderliche und vereinbarte Qualität der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen und die hierfür aufgewendeten Finanzmittel auch aus Sicht der Sozialhilfeträger gut nachvollziehbar, da der für die Durchführung von Prüfungen grundsätzlich zuständige Sozialhilfeträger bislang nicht mit den hierfür erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet worden ist.

Das Recht zur Durchführung von Prüfungen liegt aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Regelungen bei den Sozialhilfeträgern. Hierzu wird auf die Regelungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) und den Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein verwiesen. Aufgrund der seit der Kommunalisierung durchgeführten Prüfungen haben die Kreise, vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, gezeigt, dass sie Prüfungen in guter Qualität und im Ergebnis überzeugend durchführen können. Die Zahl der Prüfungen war überschaubar, da die vom Land Schleswig-Holstein zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend und bislang auch nicht konkret für diese Aufgabe bestimmt waren.

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006
IBAN DE38210501700000144006; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
IBAN DE6921450000000001830; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207
IBAN DE39200100200016412207; BIC PBNKDEFF200

Bei der Diskussion um die Schaffung einer Möglichkeit der Durchführung von Prüfungen durch den Landesrechnungshof sollte daher beachtet werden, dass die Möglichkeit der Prüfungsdurchführung dadurch gestärkt werden könnte, dass den Sozialhilfeträgern die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um Prüfungen in einer angemessenen Zahl und in guter Qualität sicherzustellen.

Ergänzend hierzu verweise ich darauf, dass die Kreise in Schleswig-Holstein - in Erwartung einer Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) - derzeit ein Prüfkonzept für die ihnen obliegenden Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen der Sozialhilfe vorbereiten.

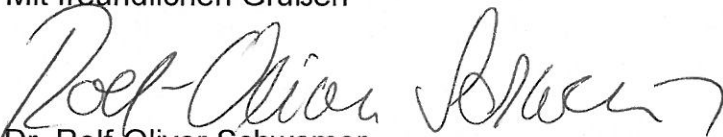
Aus Sicht der Sozialhilfeträger ist es daher wichtig, dass bei der Änderung des KPG die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaften neben einem Prüfrecht des Landesrechnungshofs unverändert bestehen bleiben (s. § 6 Abs. 3 S. 2).

Letztlich wird es aber begrüßt, dass sowohl die Sozialhilfeträger, bei entsprechender Finanzausstattung, als auch zusätzlich der Landesrechnungshof Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe durchführen. Die Erkenntnisse des Landesrechnungshofs werden auch in anderen Rechtsbereichen als Beratung und Unterstützung verstanden, sodass zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit eine erweiterte Prüfungsmöglichkeit des Landesrechnungshofs im Bereich der Eingliederungshilfe als sinnvoll eingeschätzt wird.

In der Gesamtwürdigung halte ich die beabsichtigte Änderung des KPG entsprechend der vorliegenden Entwurfsfassung für wichtig und richtig. Eine Erweiterung der Kommunalprüfungen durch den Landesrechnungshof durch Prüfung von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe entspricht auch der inhaltlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Themas.

Das Anliegen des Landesrechnungshofs wie auch der Entwurf zur Änderung des KPG werden daher insgesamt begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat